Anlage 1 : Sachbereich Abfallwirtschaft

Vorbemerkung:

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG und nach § 28 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - (KrW-/AbfG Bln) besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die vorsätzliche Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. auf Spielplätzen, in Grünanlagen oder in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze **nicht** die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter/Täterinnen privat oder gewerblich daraus ziehen, wenn sie die vorgeschriebenen Entsorgungswege und umweltrechtlichen Anforderungen an die Entsorgung nicht einhalten; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten, Gebühren für Amtshandlungen und Lehrgangskosten) übersteigen.

I. Abfallbeseitigung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§§ 69 Absatz 1 Nummer 2, 28 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie			

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	**Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, zum Beispiel durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen**			**1. gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 100.000 Euro **2. Straftaten:** - Unerlaubter Umgang mit Abfällen, §§ 326, 330, 330a StGB, - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB, - Bodenverunreinigung § 324 a StGB, - Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330, 330a StGB **3. Ordnungswidrigkeiten:** - § 103 WHG, - §§ 32, 49 StVO, - §§ 8, 23 FStrG, - §§ 14, 28 BerlStrG, - §§ 8, 9 StrReinG, - §§ 6, 7 GrünanlG, - §§ 5, 28 KrW-/AbfG Bln
1.1	**soweit sie unbedeutender Art sind** zum Beispiel: Zigarettenschachtel, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelschalen; flüssige Abfälle bis ½ l zum Beispiel: Spülmittelreste	30 - 40	50 – 100	
1.2	**mehrere Gegenstände unbedeutender Art (bis 2 Kg bzw. 1 Ltr.)** zum Beispiel: Zeitung, Tasche, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstück,	55	150 - 300	- VerpackG

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.3	**eine Menge über 1.2 hinaus**	----	300 – 3.000	
1.4	**Gegenstände von gewisser Bedeutung** Plastiktüten, Einwegbecher, Trinkpäckchen, Kaugummi	55	250 - 500	
1.5	**mehrere Gegenstände von gewisser Bedeutung bis 2 Kg bzw. 1 Ltr.**	55	500 – 3.000	
1.6	**eine Menge über 1.5 hinaus**	----	3.000 – 5.000	
1.7	**scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände** zum Beispiel: Glasflaschen, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	----	250 - 800	- VerpackG
1.8	**mehrere scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände bis zu 2 Kg**	----	800 – 4.000	
1.9	**eine Mengen über 1.8 hinaus**	----	4.000 – 6.000	
1.10	**Zigarettenkippen**	55	250 – 3.000	Anmerkung: Zigaretten müssten wegen der wasserlöslichen Inhaltsstoffe, welche im Filter verbleiben, eigentlich als giftiger Sondermüll entsorgt werden. polyzyklische Aromaten, Metalle, Phthalate, Nikotin und flüchtige organische Verbindungen gelangen in die Gewässer. Sie schädigen u.a. Fische, Amphibien, Weichtiere oder Wasserinsekten in Wachstum, Fortpflanzung und Verhalten. Und erhöhen erkennbar die Sterblichkeit dieser Lebewesen.
2	**Gegenstände des Sperrmülls oder Elektro- und Elektronikgeräte (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen) behandelt, lagert oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - ElektroG
2.1	**Einzelstücke kleineren Umfangs**	----	300 -1.500	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	zum Beispiel: Koffer, Matratze, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb			
2.2	**mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs, Einzelstücke größeren Umfangs bzw. von gewisser Bedeutung** zum Beispiel: Ofen, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Heizkörper, Wäscheständer, Schrank	----	1.500 – 4.000	
2.3	**über 2.2 hinaus mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1m³ oder 100 kg**	----	4.000 – 8.000	
2.4	**über 2.3 hinaus eine Gesamtmenge über 1 m³ bzw. über 100 kg**	----	8.000 – 11.000	
2.5	**Elektrogeräte und Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen** zum Beispiel: asbesthaltiger Heizkörper, Leuchtstoffröhren, Küchenmaschinen, Fernseher, Monitore, Boiler, Waschmaschinen, Öfen, Kühlgeräte, Klimaanlagen, Handy	----	1.000 – 15.000	- ElektroG - Gemäß Beschluss der LAGA vom 09./10.09.2002 gilt für alle Elektroaltgeräte sowohl aus privaten Haushalten als auch sonstigen Herkunftsbereichen, dass diese als gefährliche Abfälle nach der AVV einzustufen sind, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem können Elektrogeräte aus privaten Haushalten kostenlos bei den Recyclinghöfen abgegeben werden
3	**Altreifen behandelt, lagert, ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1
3.1	**Menge bis zu 5 Stück**	----	700 – 3.500	
3.2	**größere Mengen über 3.1 hinaus**	----	3.500 – 20.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
4.1	**Fahrzeuge und Ähnliches lagert oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AltfahrzeugV
4.1.1	Fahrrad	----	300 - 600	
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	----	100 - 150	
4.1.2	Moped, Motorrad, PKW-Anhänger	----	800 - 1.600	
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	----	250 - 350	
4.1.3	PKW / LKW bis 3,5 t zGG, LKW-Anhänger, sonstige Anhänger (Wohnwagen, Verkaufsanhänger) ,	----	4.000 - 9.000	
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	----	1.000 – 1.250	
4.1.4	LKW über 3,5 t bis 7,5 t zGG, Sonderfahrzeuge über 7,5 t	----	8.800 - 20.000	
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	----	2.000 – 2.500	
4.2	**Fahrzeuge und Ähnliches behandelt (zum Beispiel ausbrennt), pro Fahrzeug**			
4.2.1	Einzelfall	----	1.000 – 3.000	
4.2.2	sonst	----	2.200 - 8.800	
5	**Bauabfälle, Bodenaushub lagert, behandelt oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AltholzV, - Nr. 17 Anl. AVV
5.1	**einmalig bis zu einer Menge von 5 m³**	---	1.200 – 25.000	
5.2	**mehrmals oder Menge über 5 m³**	---	25.000 – 100.000	Bei Mengen über 5 m³ ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der/die Verursacher/in sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
5.3	**Gefährliche Bauabfälle, Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen** zum Beispiel: asbesthaltige Baustoffe , kohlenteerhaltige Bitumengemische	---	4.000 – 100.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
6	**schlammige Stoffe ablagert** zum Beispiel: Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltung			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AbfKlärV - Anlage 7 Bußgeldkatalog Nr.7a 2.7, Nr.7a 2.14, Nr.7a 2.15
6.1	**Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien** zum Beispiel: Hundekot oder gefüllte Hundekotbeutel	55	100 – 350	
6.2	**einmalig bis zu einer Menge von 5 m³**	----	400 - 2.800	
6.3	**mehrmals oder Menge über 5 m³**	----	1.100 - 27.500	
7	**Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - TierNebG
7.1	**Menge bis 20 kg**	----	300 - 2.500	
7.2	**Menge über 20 kg**	----	800 - 10.000	
8	**pflanzliche Abfälle behandelt, lagert, abgelagert**	55	60 - 2.500	- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - BioAbfV
9	**sonstige Abfälle** zum Beispiel: Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	----	1.200 - 100.000	- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - BattG, - AltölV, - AltholzV, - PCBAbfallV, - GewAbfV, - DepV

II. Abfallüberwachung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§ 69 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG			**gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 100.000 Euro
10	**§ 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG (Überwachungszeichen)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 56 Absatz 4 KrWG ein dort genanntes Zeichen führt.	----	100 - 5.000	§ 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG: Ein Betrieb darf das Überwachungszeichen nur führen, soweit und solange er als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.
11	**§ 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Auflage)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG oder § 54 Absatz 2 KrWG zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	
12	**§ 69 Absatz 1 Nummer 6 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Untersagung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG zuwiderhandelt.	----	100 - 10.000	
13	**§ 69 Absatz 1 Nummer 7 (illegale Abfallbeförderung/ -sammlung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG gefährliche Abfälle			§ 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.
13.1	**sammelt**	---	500 - 50.000	
13.2	**befördert**	---	500 - 50.000	
13.3	**mit ihnen Handel treibt oder**	---	500 - 25.000	
13.4	**diese makelt.**	---	500 - 25.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§ 69 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG			**<u>gesetzlicher Bußgeldrahmen</u>** 5 - 10.000 Euro
14	**§ 69 Absatz 2 Nummer 1 KrWG (Anzeigepflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1, § 26 Absatz 2, § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	----	100 - 6.000	§ 18 Abs.1 KrWG: Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen. § 26 Abs. 2 KrWG: Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen. § 40 Abs. 1 S. 1 KrWG: Der Betreiber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
15	**§ 69 Absatz 2 Nummer 4 KrWG (Auskunftserteilung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	----	50 - 6.000	
16	**§ 69 Absatz 2 Nummer 5 KrWG (Betretungsrechte zur Prüfung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 KrWG das Betreten eines Grundstückes oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet.	----	50 - 6.000	
17	**§ 69 Absatz 2 Nummer 6 KrWG (Mitwirkungspflichten bei Prüfung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 4 KrWG eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt.	----	50 - 6.000	
18	**§ 69 Absatz 2 Nummer 7 KrWG**	----	100 - 6.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	(Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4 oder Absatz 9 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 2 KrWG zuwiderhandelt.			
19	**§ 69 Absatz 2 Nummer 8 KrWG (Register – Führungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 1 KrWG, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 3 KrWG oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b KrWG oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 5 KrWG ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.	----	100 - 10.000	
20	**§ 69 Absatz 2 Nummer 9 KrWG (Register – Verzeichnispflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet**.**	----	100 - 6.000	
21	**§ 69 Absatz 2 Nummer 10 KrWG (Register – Vorlage- und Mitteilungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 4 KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2	----	100 - 6.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 KrWG, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.			
22	**§ 69 Absatz 2 Nummer 11 KrWG (Beleg – Aufbewahrungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 5 KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KrWG, eine Angabe oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	----	250 - 5.000	
23	**§ 69 Absatz 2 Nummer 12 KrWG (Nachweispflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KrWG, einen Nachweis	----		
23.1	**nicht**	----	50 - 10.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
23.2	**nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt**	----	50 - 1.000	
24	**§ 69 Absatz 2 Nummer 13 KrWG (Warntafeln)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht.	----	50 - 150	§ 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder).
25	**§ 69 Absatz 2 Nummer 14 KrWG (Bestellung Abfallbeauftragter)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG einen Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.	----	150 - 3.000	
26	**§ 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG**			
26.1	**in Verbindung mit § 15 Nummer 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 AbfAEV zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
26.2	**in Verbindung mit § 15 Nummer 2 AbfAEV (Mitführungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2 AbfAEV eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt.	----	50 - 1.000	
26.3	**in Verbindung mit § 29 Nummer 1 Nachweisverordnung – NachwV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflage)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Nummer 1 NachwV, zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	
26.4	**in Verbindung mit § 29 Nummer 2 NachwV (Mitführen oder Vorlage von Unterlagen)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16 b Satz 1 NachwV eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	----	100 - 3.000	
26.5	**in Verbindung mit § 29 Nummer 3 NachwV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2, oder § 22 Absatz 2,	----	250 - 3.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	auch in Verbindung mit Absatz 3 NachwV, zuwiderhandelt.			
26.6	**in Verbindung mit § 29 Nummer 4 NachwV (Kein Zugang für elektronische Übermittlung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 NachwV einen dort genannten Zugang nicht unterhält.	----	250 - 3.000	
26.7	**in Verbindung mit § 29 Nummer 5 NachwV (Übermittlung ohne Empfängerzugang)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 NachwV eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt.	----	50 - 500	
26.8	**in Verbindung mit § 29 Nummer 6 NachwV (Mitnahme und Vorlage von Angaben)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 NachwV nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann.	----	50 - 500	
26.9	**in Verbindung mit § 29 Nummer 8 NachwV (unzureichende Meldung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 Satz 5 NachwV eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	----	100 - 1.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
26.10	**in Verbindung mit § 29 Nummer 10 NachwV (Unrichtige Verwendung der Nummern)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV eine Nummer verwendet.	----	50 - 250	§ 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV: Die Nummern dürfen von den Nachweispflichtigen ausschließlich zu den dort bestimmten Zwecken verwendet werden.
	§ 28 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln)			**gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 50.000 Euro
27	**§ 28 Absatz 1 Nummer 6 KrW-/AbfG Bln**			
27.1	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 Sonderabfallentsorgungsverordnung – SoAbfEV (Andienungspflicht)** Wer entgegen § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 SoAbfEV Abfälle der zentralen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig andient.	----	500 - 50.000	§ 1 SoAbfEV: Als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen wird die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH mit Sitz in Potsdam bestimmt.
27.2	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 SoAbfEV (unberechtigte Zuführung)** Wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 SoAbfEV Abfälle nicht der zugewiesenen Entsorgungsanlage oder ohne Zuweisung einer Entsorgungsanlage zuführt.	----	500 - 30.000	
27.3	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 SoAbfEV (unberechtigte Annahme)**	----	500 - 50.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 SoAbfEV als Betreiber einer Entsorgungsanlage andienungspflichtige Abfälle ohne Zuweisung annimmt.			
27.4	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 SoAbfEV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Nebenbestimmung)** Wer entgegen § 5 Absatz 3 SoAbfEV Nebenbestimmungen der Zuweisung nicht nachkommt.	----	200 - 6.000	
27.5	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 SoAbfEV (Auskunftserteilung)** Wer entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 1 SoAbfEV eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.	----	50 - 6.000	
27.6	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 6 SoAbfEV (Analysen)** Wer entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2 SoAbfEV Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt.	----	200 - 10.000	

III. Produkt- bzw. produktbezogene Vorschriften

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz –VerpackG)			
28	**§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31-34 VerpackG**			**§ 37 VerpackG Einziehung**
28.1	**§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 VerpackG**			
28.1.1	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Pfand nicht erhebt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 21 VerpackG)**.	----	500 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.2	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 3 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 22 VerpackG)**.	----	500 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.3	Wer entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 eine Einweggetränkeverpackung nicht zurücknimmt oder das Pfand nicht erstattet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 23 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.4	Wer entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 24 VerpackG)**.	----	250 - 3.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
28.1.5	Wer entgegen § 31 Absatz 3 Satz 1 eine zurückgenommene Einweggetränkeverpackung einer Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 25 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
28.1.6	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 4 sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 26 VerpackG)**.	----	500 - 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.2	Wer entgegen **§ 32** Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 27 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
28.3	**Mehrwegangebotspflicht** **§ 36 Absatz 1 i.V.m. § 33 VerpackG**			gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
28.3.1	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 als Letztvertreiber eine Ware in einer Mehrwegverpackung nicht anbietet. **(§ 36 Absatz 1 Nr. 28 VerpackG)**	----	250 - 750	
28.3.2	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, als Letztvertreiber eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet. **(§ 36 (1) Nr. 29 VerpackG)**	----	300 - 800	
28.3.3	Wer entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hinweis (Informationstafel (-schild) für Mehrwegangebot) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt **(§ 36 (1) Nr. 30 VerpackG)**	55 €	100 - 500	Verwarngeld nur, wenn Informationstafel, (-schild) für Mehrwegangebot nicht deutlich sichtbar oder nicht deutlich lesbar ist. Regelbußgeld in diesem Fall 200 €. Gleiches gilt bei Lieferung von Waren § 33 Abs. 2 S. 2.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
28.4	**§ 36 i.V.m. § 34 VerpackG** Regelungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten	----		gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 € Letztvertreiber nach § 33 Abs. 1 S. 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, mit einer Verkaufsfläche bis zu 80 m². Im Falle einer Lieferung gelten die Lager- und Versandflächen ebenfalls als Verkaufsfläche.
28.4.1	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2, eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet **(§ 36 (1) Nr. 29 VerpackG)**	----	300 - 800	
28.4.2	Wer entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 34 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt. **§ 36 (1) Nr. 30 VerpackG**	----	300 - 800	
29	**Beschränkungen des Inverkehrbringens** **§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit** **§§ 5 – 20a VerpackG**			Bei der Ermittlung der Bußgeldhöhe ist neben den Regelungen zum Vorsatz, Fahrlässigkeit, Wiederholungsfall, gesparte Aufwendungen nach §§ 10, 17 OWiG ebenfalls zu beachten, welche Unternehmensgröße, Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen, Entsorgungskosten, etc. vorliegen“ § 17 IV OWiG Gewinnabschöpfung Nach § 36 VerpackG wird das weitere Inverkehrbringen der nicht ordnungsgemäßen Verpackungen untersagt, bis die Konformität

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				mit dem Gesetz eingerichtet wurde.
29.1	Wer entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG Verpackungen oder –bestandteile bei Überschreitung der kumulativen Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI > 100 mg/Kg in Verkehr bringt. **(§ 36 (1) Nr. 1 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG MarktüberwachungsG § 21 II MÜG i.V.m. EU Verordnung 2019/1020 Anhang I Nr. 9 § 47 KrWG allgemeine Überwachung
29.2	Wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 50 Mikrometer zur Befüllung mit Ware als Letztvertreiber in Verkehr bringt. **(§ 36 (1) Nr. 1 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG
29.3	Wer entgegen § 6 Satz 2 eine Kennzeichnung unter Abweichung der in der Anlage 5 des VerpackG festgelegten Nummern und Abkürzungen verwendet **(§ 36 (1) Nr. 2 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 € § 6 S.1 ist eine Kannvorschrift
29.4	Wer entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligt, **(§ 36 (1) Nr. 3 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Die Lizenzgebühr wird für **jeden einzelnen Verpackungstyp** des jeweiligen Herstellers anhand der gemeldeten Daten zur Verpackungsmengen, Materialart und dem Gewicht berechnet. Die Höhe des

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				Lizenzentgelts hängt daneben von dem jeweils gewählten Systembetreiber ab. Die Systembetreiber bieten mitunter Lizensrechner an. Durch den Verstoß können erhebliche Einsparungen gemacht werden. Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG i.V.m. § 7 Abs.7 S. 1 VerpackG.
29.5	Wer entgegen § 7 Absatz 6 ein Entgelt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt, **(§ 36 (1) Nr. 4 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.6	Wer entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Verpackung zum Verkauf anbietet oder das Anbieten einer Verpackung zum Verkauf ermöglicht. **(§ 36 (1) Nr. 5 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG
29.7	Wer entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 erster Halbsatz oder § 9 Absatz 5 Satz 3 eine in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannte Tätigkeit erbringt **(§ 36 (1) Nr.5a VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.8	Wer entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet **(§ 36 (1) Nr.6 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Informationen können nur verlässlich von der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Verpackungsregister LUCID kommen.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.9	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Mengenstromnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt **(§ 36 (1) Nr.7 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.10	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt **(§ 36 (1) Nr.8 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.11	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 36 (1) Nr.9 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
29.12	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt **(§ 36 (1) Nr.10 VerpackG)**	----	500 - 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
29.13	Wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt **(§ 36 (1) Nr.11 VerpackG)**	----	2.500 - 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Gem. § 17 IV OWiG soll das Bußgeld den wirtschaftlichen Vorteil des Täters übersteigen. Die Prüfung und Hinterlegung der VE erfordert die Beauftragung eines registrierten Sachverständigen. Allein die gesetzeswidrig ersparten Aufwendungen für einen externen VE-Prüfer liegen je nach Unternehmensgröße zwischen 2.000 – 10.000 € (Stand 2023).

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.14	Wer entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung von restentleerten Verpackungen nicht sicherstellt **(§ 36 (1) Nr.12 VerpackG)**	----	2.000 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.15	Wer entgegen § 14 Absatz 2 dort genannte Abfälle einer Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 36 (1) Nr.13 VerpackG)**	----	2.000 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.16	Wer entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, eine dort genannte Verpackung nicht zurücknimmt **(§ 36 (1) Nr.14 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.17	Wer entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt **(§ 36 (1) Nr. 15 VerpackG)**	----	500 – 2.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.18	Wer entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 3 eine dort genannte Verpackung einer Wiederverwendung oder Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 36 (1) Nr. 16 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.19	Wer entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 3, oder § 15 Absatz 5 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt **(§ 36 (1) Nr.17 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.20	Wer ohne Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ein System betreibt **(§ 36 (1) Nr.18 VerpackG)**	----	2.500 – 20.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.21	Wer entgegen § 20 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 36 (1) Nr.19 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.22	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet **(§ 36 (1) Nr.20 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.23	Wer entgegen § 30a Abs.1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 20a VerpackG beim Inverkehrbringen von Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend Polyethylenterephthalat den jeweiligen Kunststoffrezyklatanteil unterschreitet **(§ 36 (1) Nr.20a VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30	**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)**			
30.1	**Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GewAbfV**			gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
30.1.1	Wer entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert **(§ 13 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 70.000	
30.1.2	Wer entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert **(§ 13 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 70.000	
30.1.3	Wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	
30.1.4	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	
30.1.5	Wer entgegen § 9 Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.1.6	Wer entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 3 GewAbfV)**.	----	2.000 - 50.000	
30.1.7	Wer entgegen § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 3 GewAbfV)**.	----	2.000 - 50.000	
30.1.8	Wer entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 GewAbfV).**	----	2.000 - 10.000	
30.1.9	Wer entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 5 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2	**Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 GewAbfV**	----		gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
30.2.1	Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.2	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.3	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 4 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.4	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.5	Wer entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.6	Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.7	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.8	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 5, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.9	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.10	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.11	Wer entgegen § 9 Absatz 6 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.12	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 3 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.13	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.14	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.15	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.16	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.17	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.18	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.19	Wer entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.20	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert **(§ 13 Absatz 2 Nummer 5 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.21	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert **(§ 13 Absatz 2 Nummer 5 GewAbfV)**.	----	500 - 5.000	
30.2.22	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 6 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.23	Wer entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden **(§ 13 Absatz 2 Nummer 7 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.24	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 8 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.25	Wer entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 8 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.26	Wer entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 9 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.27	Wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 10 GewAbfV).**	----	2.000 - 5.000	
30.2.28	Wer entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden **(§ 13 Absatz 2 Nummer 11 GewAbfV).**	----	200 - 5.000	
30.2.29	Wer entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 12 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.30	Wer entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 13 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.31	Wer entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 14 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	